

# SATZUNG

## § 1 Name; Sitz

Der Verein führt den Namen „Wir am Hörder Neumarkt“, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz e.V.

Sitz des Vereins ist Dortmund.

## § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 52-54 der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist das bürgerschaftliche Engagement der Bewohner des Stadtviertels Hörder Neumarkt zu stärken, die Beziehungen untereinander zu fördern um das Zusammenleben der verschiedenen Nationen und Kulturen im Stadtviertel, insbesondere auch der verschiedenen Generationen, zu unterstützen. Außerdem fördert der Verein die internationale Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch bürgerschaftlich kulturelle Veranstaltungen, Bereitstellen von Räumlichkeiten dazu und Organisation kommunikativer Strukturen durch Gesprächsangebote wie Mitmachaktionen, mithin dem Gemeinwohl gewidmete Projekte im Stadtviertel Hörder Neumarkt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und demokratisch. Der Verein lehnt daher die Kooperation mit links oder rechtsextremen politischen Parteien und fundamentalistischen Glaubensrichtungen ab, die sich gegen demokratische Grundwerte stellen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Ausgabe, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen bevorzugt werden.

Es kann aber für sonstige nebenberufliche Tätigkeiten wie z.B. Vorstand, Kassenwart etc. im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Körperschaft eine sog. "Ehrenamts pauschale", nach §3 Nr. 26a EStG v. 25.11.2008, gewährt werden.

## § 4 Mitglied-, Fördermitglied-, Ehrenmitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Es wird zwischen (ordentlichen) Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden.

Die (ordentliche) Mitgliedschaft beinhaltet neben dem Wahl- und Stimmrecht auch die Beitragsleistung in Geld. Fördermitglieder zahlen lediglich einen Förderbeitrag in Geld und haben kein Stimmrecht. Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Die Mitgliedschaft endet entweder durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes und bei Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand, und wird frühestens zum letzten Tag im Monat des Zugangs der Erklärung wirksam. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder wenn es mehr als sechs Monate bei den fälligen Beiträgen in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied mehr als 6 Monate bzw. wiederholt in Verzug mit seiner Beitragsleistung ist, der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft kann in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt werden.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge für (ordentliche) Mitglieder und Fördermitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Zukunft bestimmt.

Die Einzelheiten der Beitragsleistung und Befreiung von der Pflicht dazu werden in einer gesonderten Geschäftsordnung geregelt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, werden geleistete Beiträge nicht erstattet.

Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treffen ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands alle zwei Jahre,
- Wahl zweier Kassenprüfer alle zwei Jahre,
- Entgegennahme des jährlichen Vorstandsberichts
- Entgegennahme des jährlichen Kassenprüferberichts
- Entlastung des Vorstands,
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

Wählbar und stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder, die auch ordnungsgemäß ihre Beitragspflicht erfüllt haben.

Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Wenn der Versammlungsleiter nicht gewählt wird, leitet der Vorsitzende des Vorstands die Versammlung; bei der Abstimmung ist die Subtraktionsmethode zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst,

*wobei mindestens 7 Mitglieder anwesend sein müssen.*

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese gilt in jedem Falle – unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder – als beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Mindestens 10 % der Mitglieder können beantragen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll (Anträge und Beschlüsse) anzufertigen, die von einem Mitglied des Vorstands und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht zumindest aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Protokollführenden; es können auch bis zu drei Beisitzern gewählt werden.

Wählbar sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Weitere Einzelheiten zur Wahlberechtigung können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich zumindest durch entweder den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Aufgaben, Rechte und Pflichten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt, ausgenommen Beisitzer. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied ernennen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungen enthält. Das Protokoll dient Beweis Zwecken. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

#### § 9 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern obliegt die regelmäßige Kassenprüfung. Sie sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu nehmen sowie den Kassenbestand festzustellen. Am Ende eines

Geschäftsjahres haben sie einen Bericht anzufertigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

#### § 10 Formalia

Die Organe treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss, welcher schriftlich zu fassen ist und, sofern nicht anders geregelt, von mindestens dem Protokollführer und einem Mitglied des Beschlussorgans zu unterzeichnen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sollen zeitlich so an den Vorstand gerichtet werden, dass sie in der Ladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt werden können. Inhaltlich soll erkennbar sein, welche Regelung bzw. Entscheidung durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden soll.

Einladungen erfolgen, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage vor dem Termin schriftlich.

Die Schriftform ist gewahrt, wenn durch persönliche Bekanntmachung per email an die vereinsbekannte Adresse innerhalb vorgesehener Frist benachrichtigt wurde. Das Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass unter gewöhnlichen Umständen Briefe und E-Mails zugehen können und für Zeiten von Abwesenheit die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der Bekanntmachung zu sichern. Auf Antrag kann einem Mitglied, sofern es über keine E-Mail-Adresse verfügt und seine Postadresse sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet, mittels einfachen Briefes benachrichtigt werden.

Das Weitere kann durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

#### § 11 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesend stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen Zweck, entsprechend der Zweckbestimmung dieses Vereins, wobei es genügt, wenn die begünstigte Körperschaft einen der Zwecke dieses Vereins erfüllt.